

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00054 vom 15. Dezember 1991

ZH Verwaltungsgericht, 1991-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2001.00054

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00054 du 15 décembre 1991

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00054 del 15 dicembre 1991

Regeste

Kapitalleistung 1999 | Steuerrechtliche Behandlung des "Haushaltsschadens"
Versicherungsleistungen zur Abgeltung eines sogenannten Haushaltsschadens stellen Schadenersatzleistungen dar, welche (sowohl nach Reinvermögenszugangs- als auch nach Reinvermögenszuflusstheorie) steuerfrei bleiben, da sie eben gerade nicht wegfallende Erwerbseinkünfte entgelten. Daran ändert auch die neugesetzliche Ordnung von § 23 lit. b StG nichts: Was nämlich von vornherein kein Reineinkommen bildet, muss auch nicht zwingend in die Aufzählung der steuerfreien Einkünfte aufgenommen werden. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Die Rekurskommission hat erwogen, § 23 lit. b StG unterwerfe (entgegen dem, was dessen Wortlaut naheulegen vermag) keineswegs sämtliche Kapitalzahlungen (unter anderem) für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile der Einkommensbesteuerung. Vielmehr greife diese Bestimmung – zur Behebung von Besteuerungslücken – entgegen dem Rechtsverständnis des kantonalen Steueramts nur Platz, sofern und soweit solche Kapitalleistungen überhaupt steuerbares Einkommen bedeuteten. Kein steuerbares Einkommen resultiere insbesondere aus Schadenersatzzahlungen sowie – kraft ausdrücklicher Vorschrift von § 24 lit. g StG – aus Genugtuungsleistungen. Hingegen stellten solche Schadenersatzleistungen, welche wegfallende Erwerbseinkünfte zu ersetzen bestimmt seien, steuerbares Einkommen dar, weil die damit abgegoltenen Einkünfte, würden sie weiterhin fliessen, fraglos steuerbar wären. Nicht steuerbar seien Entschädigungen für sogenannten Haushaltsschaden, da solche Kapitalleistungen aus näher dargelegten, in Ziffer II der Prozessgeschichte zusammengefassten Gründen als Schadenersatz (schlechthin) zu würdigen seien.

E. 3

Das kantonale Steueramt beschränkte sich in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen auf das Vorbringen von Argumenten, welche die Rekurskommission mit ausführlicher und schlüssiger Begründung verworfen hat. Das Verwaltungsgericht tritt diesen Erwägungen mit Übereinstimmung bei. Hierauf ist vorab zu verweisen (vgl. § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976). Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, die vorinstanzliche Gesetzesauslegung als im Sinn von § 153 Abs. 3 StG rechtsverletzend darzutun. a) Insbesondere schliesst § 23 lit. b StG, welche Vorschrift Kapitalleistungen der fraglichen Art ausdrücklich für steuerbar erklärt, die Steuerfreiheit der Haushaltsschadensentschädigung bei richtiger Auslegung nicht aus. Denn diese Norm kann als Spezialbestimmung ("Steuerbar sind auch:...") nur Einkünfte betreffen, die bereits nach der

sogenannt General-klausel von § 16 Abs. 1 StG als Einkommen steuerbar sind, was bezüglich von Schadenersatzleistungen wegen des harmonisierungsrechtlich vorgegebenen sogenannt Nettoprinzips von vornherein nicht der Fall ist (Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, VB zu §§ 16 - 37 N. 8). Dass diese nicht zu den in § 24 StG aufgezählten steuerfreien Einkünfte gehören, vermag daran nichts zu ändern, da dieser Katalog von vornherein nur solche Zuflüsse erfasst, welche nach dem der Generalklausel zugrunde liegenden Einkommensbegriff überhaupt als Einkommen steuerbar wären. Was a limine kein Reineinkommen bildet, muss nicht zwingend in die Aufzählung der steuerfreien Einkünfte aufgenommen werden, um steuerfrei zu bleiben, auch wenn diese Enumeration nach ihrem Konzept abschliessend ist. Die Nennung einzig der Genugtuung, nicht aber auch des Schadenersatzes, widerlegt diesen Befund nicht, sondern bestätigt ihn insoweit, als die Genugtuung nicht zu denjenigen Wertzuflüssen gehört, die von vornherein kein steuerbares Einkommen bilden. Im Gegenteil ist sie darum Einkommen (im Sinn der hiezulande systemtragenden sogenannten Vermögenszugangstheorie), weil ihr kein geldwerter Vermögensabgang entgegensteht. Es war deshalb trotz ihrer funktionalen "Nähe zum Schadenersatz" (vgl. BGr, 20. Juni 1986, ASA 56 [1987/88] 61 E. 2e S. 66) zwingend, sie ausdrücklich in den gesetzlichen Katalog der steuerfreien Einkünfte aufzunehmen, wollte der Gesetzgeber sie von den steuerbaren Einkünften ausnehmen. Dass dies überhaupt geschehen ist, beruht letztlich auf Billigkeitsüberlegungen (vgl. Richner/ Frei/Kaufmann, § 24 N. 22 ff.). b) Soweit das kantonale Steueramt rügt, die Rekurskommission habe gar nicht geprüft, ob die Haushaltsentschädigung Schadenersatzcharakter habe oder nicht, erweist sich die Beschwerde als nicht frei von Widersprüchen. Wie das kantonale Steueramt im gleichen Atemzug nämlich selber zu Recht einräumt, wird bei der Haushaltsentschädigung gerade "nicht vorausgesetzt, dass sich ein effektiver, durch Dritte entstandener Mehraufwand ergibt". Vielmehr hat der Haftpflichtversicherer nach der im Entscheid der Rekurskommission angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung den gesamten wirtschaftlichen Wertverlust zu ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob dieser Schaden durch Anstellung einer Ersatzkraft entstanden ist, als vermehrter Aufwand der teilinvaliden Person erscheint oder sich in zusätzlicher Beanspruchung von Familienangehörigen oder von Qualitätsverlusten bei der Haushaltsführung manifestiert. Die Haushaltsentschädigung ist mit anderen Worten nicht an den Nachweis konkreter Aufwendungen für eine Haushaltshilfe gebunden, denn diese Entschädigung schafft den Ausgleich eines durch Wegfall von Naturalleistungen entstandenen beziehungsweise künftigen Vermögensschadens (vgl. ASA 60 [1991/92] 352). Wie dieser Schaden sich im Einzelfall präsentiert beziehungsweise (unter Verwendung der Entschädigung) allenfalls behoben wird, ist unmassgeblich. In der Praxis könnten die einzelnen Leistungskomponenten der Haushaltsentschädigung vielfach gar nicht auseinandergelassen werden. Insoweit sprechen auch Praktikabilitätsüberlegungen für die Steuerfreiheit des Haushaltsschadens (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 23 N. 29 a.E.). c) Eine strikt dem Gesetzeswortlaut von § 23 lit. b StG verhaftete Rechtsauslegung führt im Streit um die Besteuerung von Haushaltsentschädigungen nicht zum Ziel. Letztlich ist die von der Rekurskommission zu Recht bejahte Steuerfreiheit von Haushaltsentschädigungen das Ergebnis einer materiell wertenden Betrachtung des Zivilrechts einerseits, genauer des Haftpflichtrechts, sowie andererseits Ausfluss der Überzeugung, dass das Koordinationsziel zwischen dem Zivil- und dem Steuerrecht darin bestehen muss, an Schnittstellen "Wertungsdisparitäten ... auszuschalten und im Gegenzug weitestmögliche

Wertungskongruenz zwischen beiden Rechtsgebieten zu schaffen" (Thomas Koller, Privatrecht und Steuerrecht, Bern 1993, 41 ff.). Nach in Jahrzehnten gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt nicht nur der Verlust der Fähigkeit eines Menschen, am Arbeitsmarkt ein Einkommen zu erzielen, einen haftpflichtrechtlich bedeutsamen Schaden dar, sondern auch die – einen erheblichen wirtschaftlichen Wert verkörpernde – Möglichkeit einer Person, für sich und die Familie im Haushalt "Eigenleistungen" zu erbringen (BGE 117 II 609; 113 II 345; 108 II 434; 102 II 90; 101 II 257; 99 II 221). Es lässt sich daher rechtfertigen, ja erscheint im Licht des beide Rechtsordnungen übergreifenden Koordinationsziels als geradezu geboten, Entschädigungen für den Verlust dieser Fähigkeit auch im steuerrechtlichen Sinn als Schadenersatzleistungen schlechthin zu würdigen. Dafür sprechen auch Billigkeitsüberlegungen. Denn genau so stossend wie die Besteuerung der Genugtuung trotz ihrer Nähe zum steuerfreien Schadenersatz einzig wegen des Fehlens eines Vermögensabgangs wäre (vgl. Erwägung 3a hiavor), so schwer verständlich wäre es, wenn der Empfänger einer Schadenersatzleistung diese teilweise an den Fiskus weiterleiten müsste, obwohl dieselbe nach der zivilrechtlichen Ordnung aufgrund der Zweckbestimmung der Geldleistung vollumfänglich dem Geschädigten zukommen soll. Genau solche Fehlallokationen will z.B. auch § 24 lit. d StG betreffend Steuerfreiheit von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln unterbinden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, § 24 N. 55). d) Nur am Rand sei bemerkt, dass die Nichtbesteuerung von Haushaltsarbeiten als (sogenannt endogene) Wertschöpfungen im Vermögensbereich des Steuerpflichtigen kraft der sogenannten Reinvermögenszugangstheorie beziehungsweise infolge Fehlens einer expliziten Besteuerungsnorm (vgl. Markus Reich in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, Basel/Frankfurt am Main 1997, Art. 7 StHG N. 10, 16 ff., 26) nicht nur erhebungstechnische Gründe haben, sondern letztlich ebenfalls auf sozialpolitischen Wertungen des Gesetzgebers bei der Definition des steuerbaren Einkommens beruhen dürfte (vgl. zu dieser generellen Tendenz Reich, Art. 7 StHG N. 16). Da der relative Wert der eigenen Arbeit im Haushalt beziehungsweise der Dienst an der Familie bei steigendem Einkommen abnimmt, würden nämlich durch eine Besteuerung dieses Schatteneinkommens namentlich untere Einkommensschichten besonders benachteiligt (vgl. hierzu Thomas Koller in StR 1996, 201 ff., 204 f.). Weil der Wert der Hausarbeit nicht als Einkommen besteuert wird, ist auch die an ihre Stelle tretende Haushaltsentschädigung kein steuerbares (Ersatz-)Einkommen (BGr, 15. Dezember 1991, StE 1991 B 26.44 Nr. 5). e) Abzulehnen ist schliesslich auch die Ansicht des kantonalen Steueramts, dass die Steuerfreiheit der Haushaltsentschädigung darum nicht folgerichtig wäre, weil eine entsprechende Invaliditätsrente nach § 22 Abs. 1 StG steuerbar wäre. Denn die Steuerbarkeit der Invaliditätsrenten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Schadens erscheint im Licht des geltenden Einkommensbegriffs als nicht systemgerecht. Dieser Missstand würde durch Schaffung einer neuen Systemwidrigkeit, nämlich der Besteuerung der Haushaltsentschädigung, nicht aus der Welt geschafft. Es ist ihm weit eher durch eine künftige differenziertere Besteuerung der Sozialversicherungsrenten abzuhelpen (vgl. zu dieser Problematik Thomas Koller in StR 1996, 201 ff., 208 ff.). Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen.

E. 4

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.